

Steuern nach Konkurs

Die folgenden Tipps gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern.

- Füllen Sie Ihre Steuererklärung aus und reichen Sie sie fristgerecht ein. Legen Sie eine Kopie der Steuererklärung zusammen mit der daraus resultierenden Steuerberechnung ab. Überprüfen Sie nach Erhalt die definitive Veranlagungsverfügung anhand der Steuererklärung : Sind beispielsweise alle Abzüge berücksichtigt worden? Erheben Sie Einsprache, wenn Sie der Meinung sind, dass die Abzüge nicht ordentlich erfasst worden sind – mit Begründung. Allenfalls müssen Sie Ihre Behauptungen mit Dokumenten belegen (Quittungen usw.).
- Eröffnen Sie zu Ihrem Lohnkonto ein weiteres Konto für die Steuerrückstellungen. Überweisen Sie monatlich die gemäss Quellensteuertabelle oder auf taxme.ch berechnete laufende Steuerrate auf das Rückstellungskonto. Falls Ihre Einnahmen sich nicht verändert haben, können Sie die monatliche Steuerrate auch anhand der letzten definitiven Steuerveranlagung oder anhand des in der Steuererklärung errechneten Betrags berechnen.
- Sie erhalten jährlich drei provisorische Steuerraten, die jeweils am 19. Juli, 19. September und 20. Dezember zur Bezahlung fällig sind.

Im Jahr, in dem Sie Konkurs gemacht haben

- Im Jahr, in dem Sie Konkurs gemacht haben, fällt die Steuerforderung bis zum Tag der Konkurseröffnung in die Konkursmasse.

Beispiel: Der Konkurs ist am 1. September 2015 eröffnet worden. 244 Tage des Jahres werden vom Konkurs erfasst. Für das Jahr 2015 müssen nur für 121 Tage Steuern bezahlt werden. Wenn die Steuerforderung für das Jahr 2015 total 6'000 Franken beträgt, fallen 4'011 Franken in die Konkursmasse. Dies entspricht dem Anteil von 244 an 365 Tagen. 2015 müssen nur noch 1'989 Franken Steuern bezahlt werden.

- Es ist gut möglich, dass Ihnen die Steuerverwaltung eine Veranlagungsverfügung für das ganze Jahr schickt, in dem Sie Konkurs gemacht haben. Nehmen Sie Kontakt mit ihr auf und lassen Sie sich den Anteil berechnen, der unter Berücksichtigung der Konkurseröffnung noch geschuldet ist.
- Bezahlen Sie die die Raten fristgerecht, aber nur bis zum Betrag, den Sie für das Jahr schulden.

In den folgenden Jahren

- Bezahlen Sie die Teilrechnungen pünktlich. Bezahlen Sie insgesamt aber nicht zu viel! Sonst riskieren Sie eine Auseinandersetzung über die Frage, ob die Steuerverwaltung den Überschuss mit den Verlustscheinen verrechnen darf. Bezahlen Sie also

insgesamt nicht mehr, als Sie auf www.taxme.ch als Steuerforderung für das Jahr berechnet haben. Nach Eingang der 3. Rate vergleichen Sie den angegebenen Jahresbetrag mit der Steuerberechnung der Steuererklärung. Bezahlen Sie einen allfälligen Restbetrag, wenn Sie die definitive Veranlagungsverfügungen und die Schlussabrechnungen für das betreffende Jahr erhalten haben.